



Notbekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2022, Nr. 48

15.12.2022

Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Studiengebührenbefreiung von besonders begabten Internationalen Studierenden vom 14. Dezember 2022

Aufgrund von § 6 Absatz 4 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 1204, 1228), in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden- Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg in seiner Sitzung am 14.12.2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Antrag auf Befreiung
- § 3 Kriterien für die Befreiung
- § 4 Befreiung, Umfang und Dauer
- § 5 Mitwirkungspflichten
- § 6 Rücknahme und Widerruf
- § 7 Übergangsregelung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Pädagogische Hochschule Freiburg erhebt für das Land Baden-Württemberg von Studierenden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen (Internationale Studierende), für ihr Lehrangebot (einschließlich der damit verbundenen spezifischen Betreuung der Internationalen Studierenden) in allen grundständigen Studiengängen und allen Masterstudiengängen Studiengebühren.

- (2) Diese Satzung regelt die Befreiung von der Studiengebühr nach § 6 Absatz 4 und 5 LHGebG. Sie gilt für Internationale Studienanfängerinnen und Studienanfänger und Studierende, die ein Studium nach § 3 Absatz 1 LHGebG an der Pädagogischen Hochschule Freiburg aufnehmen oder aufgenommen haben und gemäß § 3 LHGebG gebührenpflichtig sind.
- (3) Die Höchstzahl der von der Studiengebühr zu befreienden Internationalen Studierenden (Befreiungs- kontingent) wird gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 LHGebG durch das Wissenschaftsministerium je Studienjahr festgelegt.
- (4) Weitere Befreiungen über das in Absatz 1 genannte Kontingent hinaus sieht die Pädagogische Hochschule Freiburg nicht vor.
- (5) Es werden nur vollständige Befreiungen ausgesprochen.

§ 2 Antrag auf Befreiung

- (1) Die Entscheidung über die Befreiung von der Studiengebühr ergeht nur auf schriftlichen Antrag. Über die notwendigen Unterlagen informiert die PH Freiburg auf ihrer Homepage (<https://www.ph-freiburg.de/studium/bewerben-und-einschreiben/studieren-mit-auslaendischen-abschluessen.html#c10491>) Alle Unterlagen sind in amtlich übersetzter Form, in deutscher oder englischer Sprache, als Kopie einzureichen. Der Antrag ist beim Studierendensekretariat fristgerecht einzureichen.
- (2) Antragsberechtigt sind die an der Pädagogischen Hochschule Freiburg zugelassenen Internationalen Studierenden in Studiengängen gemäß § 1 Absatz 1, die ihr Studium an der PH Freiburg aufnehmen und gemäß § 3 LHGebG gebührenpflichtig sind. Die Antragstellung kann nur bis zum 15. Juli eines jeden Jahres erfolgen (Ausschlussfrist), in dem das Studium aufgenommen wird. Die Frist gilt auch für Internationale Studierende, die ihr Studium bereits zum Sommersemester aufgenommen haben. In diesem Fall wird die Befreiung rückwirkend zum Sommersemester erteilt
- (3) Die Hochschule informiert auf ihren Internetseiten und bei der Zulassung der Internationalen Studierenden über die Möglichkeit sowie die Kriterien der Antragstellung.
- (4) Die Entscheidung über die Anträge auf Befreiung von der Studiengebühr trifft ein Auswahlgremium, bestehend aus der Prorektorin oder dem Prorektor für Lehre und Studium, der zuständigen Stelle im Akademischen Auslandsamt und dem Mitglied der Verfassten Studierendenschaft im Senatsausschuss Internationales. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (5) Auf Grundlage der Entscheidung des Auswahlgremiums spricht das Prorektorat für Lehre die Befreiung von der Studiengebühr aus. Die Entscheidung ergeht durch Bescheid. *Der Bescheid kann insbesondere auch mit Nebenbestimmungen versehen werden, die eine regelmäßige Überprüfung der besonderen Begabung und der sozialen Kriterien ermöglichen.*

§ 3 Kriterien für die Befreiung

- (1) Die Entscheidung über die Befreiung von der Studiengebühr wird vorrangig aufgrund der besonderen Begabung der Internationalen Studienanfängerinnen und Studienanfänger oder Studierenden getroffen. Dabei werden die Staatsangehörigkeit, soziale Kriterien und Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt.
- (2) Voraussetzung für die Befreiung von der Studiengebühr ist die Feststellung einer besonderen Begabung. Die besondere Begabung kann insbesondere nachgewiesen werden
 1. bei grundständigen Hauptfachstudiengängen durch Vorlage einer Hochschulzulassungsberechtigung mit einer Mindestnote von 1,8; bei Berücksichtigung des französischen Bildungssystems mit einer Mindestnote von 3,3;
 2. bei konsekutiven Masterstudiengängen durch hervorragende akademische Leistungen im ersten berufsqualifizierenden Studium mit einem Notendurchschnitt von mindestens 1,8; bei Berücksichtigung des französischen Bildungssystems mit einer Mindestnote von 3,3.
- (3) Übersteigt die Anzahl der Befreiungsanträge, bei denen eine besondere Begabung nach Absatz 2 nachgewiesen wurde, das der PH zugeteilte Befreiungskontingent, so werden unter Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter diejenigen Antragstellerinnen und Antragsteller ausgewählt, die die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens der Europäischen Union 2000/483/EG vom 23. Juni 2000 mit Staaten aus dem afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum oder eines Staates, der nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den am geringsten entwickelten Ländern gehört, besitzen und eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 1. die Pflege und Erziehung von eigenen minderjährigen Kindern und eine dadurch bedingte Bindung an den Studienort Freiburg,
 2. die Pflege von nahen Familienangehörigen, welche pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung sind, und eine dadurch bedingte Ortsbindung an den Studienort Freiburg,
 3. die Entrichtung von Studiengebühren für Internationale Studierende gemäß § 3 LHGebG an einer staatlichen Hochschule in Baden-Württemberg durch Bruder oder Schwester oder mehrere Geschwister,
 4. schwerwiegende und voraussichtlich für die Dauer des Studiums fortdauernde finanzielle Schwierigkeiten bezüglich der Aufbringung der Studiengebühren, die durch geeignete, von öffentlichen Stellen ausgestellte Belege nachgewiesen werden.

- (4) Stehen nach der Vergabe gemäß Absatz 3 noch Befreiungsmöglichkeiten zur Verfügung, so werden diejenigen der gemäß Absatz 2 zulässigen Antragstellerinnen und Antragsteller ausgewählt, die die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens der Europäischen Union 2000/483/EG vom 23. Juni 2000 mit Staaten aus dem afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum oder eines Staates, der nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den am geringsten entwickelten Ländern gehört, besitzen oder eines der sozialen Kriterien aus Absatz 3 erfüllen.
- (5) Bei Rangleichheit entscheidet das Los

§ 4 Befreiung, Umfang und Dauer

- (1) Die Befreiung erfolgt in Höhe der im LHGebG festgelegten Studiengebühr.
- (2) Die Befreiung von der Studiengebühr gilt grundsätzlich für die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs zuzüglich zwei Semestern und endet automatisch spätestens mit Ablauf des 8. Fachsemesters.
- (3) Die Befreiung endet ferner mit Ablauf des Monats,
1. In dem die oder der Internationale Studierende nicht mehr gebührenpflichtig gemäß §§ 2 ff. LHGebG ist,
 2. Der Studiengang, für den die Befreiung erteilt wurde, erfolgreich abgeschlossen wurde,
 3. der Verlust des Prüfungsanspruch für den Studiengang, für den die Befreiung bewilligt wurde, festgestellt wurde, oder
 4. das jeweilige Studium durch Fachwechsel, Abbruch oder Exmatrikulation vorzeitig beendet wurde.
- (4) Eine Befreiung von der Studiengebühr nach dieser Satzung kann nur ausgesprochen werden, wenn nicht gleichzeitig andere Befreiungstatbestände vorliegen, auf deren Grundlage eine Befreiung ausgesprochen wurde oder auszusprechen wäre.
- (5) Es besteht weder eine Pflicht zur Ausschöpfung des Befreiungskontingents noch ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Befreiung.

§ 5 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Antragstellenden sind verpflichtet, der Hochschule die für die Befreiung erforderlichen personenbezogenen Daten wahrheitsgemäß anzugeben und die erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Befreiung innerhalb der in § 2 Absatz 2 genannten Frist vorzulegen.
- (2) Die Antragsstellerinnen und Antragsteller und die nach dieser Satzung von der Studiengebühr befreiten Internationalen Studierenden sind verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Befreiung erheblich sind oder waren, unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Rücknahme und Widerruf

- (1) Die Befreiung von der Studiengebühr kann mit Wirkung für die Vergangenheit oder mit Wirkung für die Zukunft ganz oder zum Teil aufgehoben werden, wenn
 1. sich herausstellt, dass die Befreiung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
 2. die Voraussetzungen nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden,
 3. erforderliche Mitteilungen über befreiungsrelevante Änderungen unterblieben sind.
- (2) Über die Aufhebung der Befreiung von der Studiengebühr und die Geltendmachung der Studiengebühren sowie deren Umfang entscheidet die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (3) §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) bleiben unberührt.

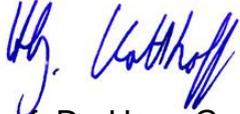
§ 7 Übergangsregelung

Abweichend von § 2 Absatz 2 wird die Antragsfrist für diejenigen Internationalen Studierenden, die erstmalig im Wintersemester 2022/23 für einen grundständigen Hauptfachstudiengang oder konsekutiven Masterstudiengang eingeschrieben wurden und für das Wintersemester 2022/23 nicht bei der Befreiung von der Studiengebühr berücksichtigt werden konnten, bis zum 15.02.2023 verlängert (Ausschlussfrist). Bei Bewilligung wird die Befreiung ab dem kommenden Sommersemester 2023 ausgesprochen und gilt für die Regelstudienzeit des Studiengangs plus 2 Semester. Eine rückwirkende Befreiung von der Studiengebühr für das Wintersemester 2022/23 ist nicht möglich. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Studiengebühren wird hierdurch nicht begründet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Freiburg, den 16.12.2022



Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor